

Informationen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab 1.1.2005

Stand: Oktober 2005

Mit der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Januar 2005 wurde auch die soziale Absicherung für ältere und erwerbsgeminderte Menschen neu geregelt.

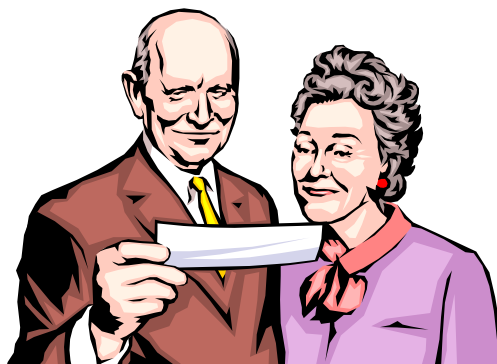
Die Leistungen des seit 2003 geltenden Grundsicherungsgesetzes wurden mit den bisherigen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, der Hilfe zum Lebensunterhalt und den Hilfen in besonderen Lebenslagen, im neuen Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zusammengefasst.

Ein Anspruch auf Grundsicherung besteht, wenn z.B. keine ausreichenden Rentenansprüche erworben wurden oder keine sonstigen Mittel zur Verfügung stehen. Kinder bzw. Eltern der Leistungsberechtigten werden hierbei nicht zum Unterhalt herangezogen, wenn sie nicht über ein sehr hohes Einkommen (mehr als 100.000 EUR) verfügen.

Wer kann Leistungen nach diesem Gesetz erhalten?

Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die

- das **65. Lebensjahr** vollendet haben oder
- das **18. Lebensjahr** vollendet haben **und** aus medizinischen Gründen dauerhaft **voll erwerbsgemindert** sind.



Der Bezug einer Rente wegen Alters oder voller Erwerbsminderung wird nicht vorausgesetzt.

Anspruch auf Leistungen haben Personen (auch Bewohner von Heimeinrichtungen),

- die ihren Lebensunterhalt **nicht** aus **eigenem Einkommen** (z.B. Rente) und **Vermögen** (z.B. Sparvermögen, Lebensversicherung) bzw.
- aus dem Einkommen und Vermögen des **nicht** getrennt lebenden **Ehegatten** oder des **eheähnlichen Partners**, soweit es deren Eigenbedarf übersteigt, bestreiten können.

Zum Einkommen gehören zum Beispiel:

- Renten, auch aus dem Ausland
- Pensionen
- Wohngeld
- Erwerbseinkommen
- Einkünfte aus Wohnrechten, Nießbrauchrechten, Altenteilsrechten u.a.
- Unterhalt des getrennt lebenden/ geschiedenen Ehegatten/Lebenspartners
- Zinsen
- Sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Miet- und Pachteinnahmen
- Sonstiges

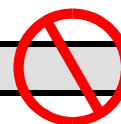
Vom Bruttoeinkommen können Steuern und bestimmte Versicherungen abgezogen werden.

Zum Vermögen gehören zum Beispiel:

- Haus- und Grundvermögen (soweit nicht selbst bewohnt)
- Pkw (soweit nicht im Einzelfall wegen Behinderung zwingend notwendig)
- Bargeld
- Wertpapiere
- Guthaben auf Konten bei Banken, Sparkassen, Bausparkassen u.a.
- Rückkaufwerte von Lebens- und Sterbeversicherungen

Nicht angerechnet werden Geldbeträge bei Alleinstehenden bis zu einem Betrag von 2.600 EUR und bei Verheirateten / Lebenspartnern 3.214 EUR.

Wer hat keinen Anspruch?



Keinen Anspruch auf Leistungen haben

- Personen, wenn das Einkommen von **Unterhaltspflichtigen** jährlich einen Betrag von **100.000 EUR** zu versteuerndes Gesamteinkommen (je Kind bzw. Eltern gemeinsam) übersteigt,
- Personen, die ihre Bedürftigkeit innerhalb der **vergangenen zehn Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben**,
- **ausländische Staatsangehörige**, die Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** erhalten.

Was umfasst die Grundsicherung?



Sie umfasst

- den Lebensbedarf, der nach **Regelsätzen** bemessen wird
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für **Unterkunft** und **Heizung** (bei nicht getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartnern und eheähnlichen Partnerschaften jeweils anteilig),
- ggf. anfallende **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge**,
- bei Besitz eines **Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“** oder **„aG“** einen **Mehrbedarf**
- einen Mehrbedarf bei krankheitsbedingter **kostenaufwändiger Ernährung** (z.B. Diätkost)
- Mehrbedarfe bei **Schwangerschaft** und für **Alleinerziehende**

In welcher Höhe kann man Grundsicherung bekommen?



Die nachfolgenden Beispiele geben Ihnen einen ersten Überblick über Ihren Anspruch:

Beispiel 1: Für einen schwerbehinderten Alleinstehenden mit einer Miete von 380 EUR, Heizkosten von 60 EUR und einer Rente von 340 EUR bedeutet dies einen Grundsicherungsbedarf von

Bedarf	Alleinstehender	Hier können Sie Ihre Zahlen eintragen
Lebensbedarf Haushaltsvorstand	345,00 €	345,00 €
Unterkunftskosten	380,00 €	
Heizkosten	60,00 €	
Beiträge freiw. Kranken-/Pflegeversicherung		
Mehrbedarf wegen Merkmal G oder aG im Schwerbehindertenausweis	58,65 €	
Bedarfs-Summe	843,65 €	
abzüglich Netto-Renteneinkommen	340,00 €	
ergibt einen Grundsicherungsanspruch von	503,65 €	

Beispiel 2: Für ein Ehepaar bzw. eine eheähnliche Gemeinschaft (beide über 65 Jahre alt) mit einer Miete von 480 EUR, Heizkosten von 80 EUR, einer Rente des Ehemannes von 710 EUR und einer Rente der schwerbehinderten Ehefrau/Partnerin von 380 EUR besteht ein Grundsicherungsbedarf von

Bedarf	Ehemann	Ehefrau	Für Ihre Zahlen
Lebensbedarf Haushaltsvorstand bzw. Haushaltsangehöriger	345,00 €	276,00 €	345,00 € 276,00 €
Unterkunftskosten (jeweils anteilig)	240,00 €	240,00 €	
Heizkosten (jeweils anteilig)	40,00 €	40,00 €	
Beiträge freiw. Kranken-/Pflegeversicherung			
Mehrbedarf wegen Merkmal G oder aG (hier bei Ehefrau)		46,92 €	
Bedarfs-Summe	625,00 €	602,92 €	
abzüglich Rente	710,00 €	380,00 €	
ergibt einen Überschuss von	85,00 €		
ergibt einen ungedeckten Bedarf von		222,92 €	
abzüglich des Überschusses beim Partner		85,00 €	
ergibt einen Grundsicherungsanspruch von	0,00 €	137,92 €	

Reicht zwar das Einkommen nicht aus, ist aber Vermögen vorhanden, das für den Lebensunterhalt einzusetzen ist, wird es auf die Grundsicherung angerechnet, bis es verbraucht ist. In diesem Fall wäre nach Verbrauch des einzusetzenden Vermögens erneut ein Antrag auf Grundsicherung zu stellen.

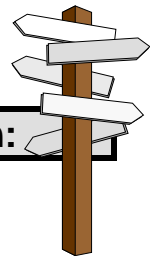
Wo stellt man den Antrag?



Die Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt (in der Regel der Wohnort) des Antragsberechtigten.

Die Beratung, Bearbeitung Ihres Antrages und die Auszahlung der Leistung wird in der Regel in dem für Ihren Wohnort zuständigen **Sozialrathaus** erfolgen.

Für Ihre Beratung können Sie sich an folgende Stellen wenden:



- 51.A3 **Sozialrathaus Gallus**, Schwalbacher Straße 47, 60326 Frankfurt am Main
Info-Telefon 212-38189 oder 212-36093
zuständig für: Bahnhofsviertel, Gallusviertel, Gutleutviertel und Griesheim
- 51.A4 **Sozialrathaus Bockenheim**, Rohmerplatz 15, 60486 Frankfurt am Main
Info-Telefon 212-31794 oder 212-36413
zuständig für: Bockenheim, Westend-Süd und Rödelheim
- 51.A5 **Sozialrathaus Bornheim / Obermain**, Berliner Str. 33-35, 60311 Frankfurt am Main
Info-Telefon 212-35460, 212-46115 und 212-36677
zuständig für: Altstadt, Innenstadt, Nordend-Ost, Nordend-West, Bornheim und Ostend
- 51.A6 **Sozialrathaus Sachsenhausen**, Neuer Wall 2, 60594 Frankfurt am Main
Info-Telefon 212-49120 oder 212-33811
zuständig für: Flughafen, Niederrad, Oberrad, Sachsenhausen-Nord, Sachsenhausen-Süd und Schwanheim
- 51.A7 **Sozialrathaus Höchst**, Palleskestraße 14, 65929 Frankfurt am Main
Info-Telefon 212-45721
zuständig für: Höchst, Nied, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach und Zeilsheim
- 51.A8 **Sozialrathaus Nordweststadt**, Nidaforum 9, 60439 Frankfurt am Main
Info-Telefon 212-32140 oder 212-32274
zuständig für: Hausen, Praunheim, Heddernheim, Niederursel und Ginnheim
- 51.A9 **Sozialrathaus Bergen-Enkheim**, Voltenseestraße 2, 60388 Frankfurt am Main
Info-Telefon 212-41211
zuständig für: Fechenheim, Riederwald, Seckbach und Bergen-Enkheim
- 51.B2 **Sozialrathaus Am Bügel**, Ben-Gurion-Ring 110a, 60437 Frankfurt am Main
Info-Telefon 212-38038 oder 212-38058
zuständig für: Berkersheim, Bonames, Frankfurter Berg, Kalbach, Nieder-Erlenbach, Harheim und Nieder-Eschbach
- 51.B3 **Sozialrathaus Dornbusch**, Am Grünhof 10, 60320 Frankfurt am Main
Info-Telefon 212-70735 oder 212-42982
zuständig für: Westend-Nord, Nordend-West, Dornbusch, Ginnheim, Eschersheim, Eckenheim und Preungesheim
- 51.D2 **Besonderer Dienst 2 Ältere Bürger / Rathaus für Senioren**,
Hansaallee 150, 60320 Frankfurt am Main
Info-Telefon 212-49922 oder 212-49933
zuständig für: Bewohner von Heimeinrichtungen

Sprechzeiten: jeweils montags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung